



Prot. Nr. MT/MG/14.00

Naturns, 13.04.2022

ENTSCHEID DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Dekret der Schulführungskraft Nr. 20 vom 13.04.2022
Referententätigkeit/Elternfortbildung
„Was ist los mit unseren Kindern und Jugendlichen?“
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, GvD. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass die Schulführungskraft für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/ihre gesetzliche/r Vertreter/in ist,

Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27, Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

- falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage),
- aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz

bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und

- aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler festlegt

Die Schulführungskraft hat festgestellt, dass:

eine Bildungsmaßnahme/**Elternfortbildung zum Thema „Was ist los mit unseren Kindern und Jugendlichen?“** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt;

es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben sind,

kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit **Dr. Hartmann Raffener - natürliche Person, die Ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit** erbringt, beauftragt wird

der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae“ erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

die Vergütung **360,00 Euro – MwSt.-frei (Vortrag mit Diskussion)** beträgt und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im laufenden Finanzjahr getätigt wird

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT VERFÜGT

- 1) aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner **Dr. Hartmann Raffener** zu einem Gesamtbetrag von **360,00 Euro – MwSt.-frei** für folgende Tätigkeit zu beauftragen:
Referententätigkeit/Elternfortbildung am 14.04.2022
Vortrag mit Diskussion (19.00 – 21.00 Uhr)
Thema: „Was ist los mit unseren Kindern und Jugendlichen?“
- 2) die Ausgabe wird im Finanzjahr **2022** getätigt und folgendem Ausgabenkapitel angelastet:
2.2.1.2.01.04.999 - sonstige Aufwendungen für n.a.b. Ausbildung/Schulung;
- 3) der Auftrag wird in elektronisch traditioneller Form abgewickelt und unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf **perlaPA** veröffentlicht.

Die Schulführungskraft
Martina Tschenett
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen
Begründung/Wahl Vertragspartner und Interessenskonflikt

(wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft)

Referententätigkeit/Elternfortbildung **BEGRÜNDUNG – WAHL VERTRAGSPARTNER** **INTERESSENSKONFLIKT**

Dr. Hartmann Raffener

Referententätigkeit/Elternfortbildung

Thema „Was ist los mit unseren Kindern und Jugendlichen?“

Veranstaltungsort: Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Naturns
Termine: 14.04.2022 (19.00 – 21.00 Uhr - Vortrag mit Diskussion)
Vergütung: 360,00 Euro MwSt-frei

Die Schulführungskraft bestätigt, dass:

der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische Person) vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an eine/n externe/n Experten/Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt:

- die Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell'offerta formativa“).
- den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen, um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen.
- die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) für die Fortbildung von Lehrpersonen und für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler ausdrücklich vor, dies unbeschadet davon, dass in der Regel die Erteilung von Unterricht institutionelle Aufgabe der Lehrpersonen ist (in der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine „bloße“ Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, nicht ausgelagert werden).
- die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt, sondern um eine

Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3“ (wie z.B. Durchführung besonderer Unterrichtseinheiten für Schüler/innen, Fortbildung für Lehrpersonen und Fortbildung für Eltern).

Bei der Auswahl des Vertragspartners wurde kein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt. Der Vertragspartner wurde aufgrund der folgenden Begründung ohne Vergleichsverfahren, also direkt, im Sinne des „intuitu personae“, ausgewählt:

- Aufgrund der Covid-Situation wurde vom Elternrat kurzfristig der Vorschlag eingereicht, noch im laufenden Schuljahr 2021/2022 eine Fortbildung zum Thema „Was ist los mit unseren Kindern und Jugendlichen?“ zu organisieren. Kinder und Jugendliche müssen sich der Covid-Situation und ihren Folgen stellen, dabei ist es besonders für Eltern und Lehrpersonen wichtig, dass sie eine kompetente Beratung erhalten, um ihre Kinder/Schüler gut durch diese schwierige Zeit zu führen.
- Dr. Hartmann Raffener wurde vom Elternrat als vertrauenswürdige Person und in seiner Funktion als Psychologe, Sexualberater und Psychotherapeut und aufgrund seiner Ausbildung und Berufserfahrung als Referent vorgeschlagen.
- Er erbringt seine Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit und besitzt die notwendige Fachkompetenz (siehe Lebenslauf), welche nicht von einer internen (Lehr)person vermittelt werden kann.
- Die Vergütung wurde unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und es besteht eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung. Bei der Festlegung der Vergütung wurden die Bestimmungen der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 und Nr. 79/2018 berücksichtigt.
- Es besteht kein Interessenskonflikt.

Die Schulführungskraft
Martina Tschenett
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)